

RS Vwgh 1996/5/30 93/06/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

Rechtssatz

Die Gründe, aus denen keine Einwendung gegen ein Bauvorhaben erhoben worden ist, sind rechtlich unerheblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993060155.X02

Im RIS seit

05.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at